



**Gemeindevorband für Abwasserreinigung
Region Luzern (GALU)**

S t a t u t e n

**des Gemeindevorbandes für Abwasserreinigung
Region Luzern (GALU)
vom 26. Oktober 1982
(mit Änderungen vom 14. Dezember 1999, 27. April 2004)
Stand: 1. Januar 2005**

Inhaltsübersicht	<u>Art.</u>
Bestand, Rechtsnatur, Name, Sitz	1
Zweck	2
Organe	3
Amtsdauer	4
Stimmberechtigte, Fakultatives Referendum	5
Zustandekommen des fakultativen Referendums	6
Initiativen	7
Vorgehen	8
Verfahren	9
Delegiertenversammlung	10
Einberufung	11
Beschlussfähigkeit	12
Stimmrecht	13
Ausstandsvorschriften	14
Verfahren	15
Protokoll	16
Aufgaben der Delegiertenversammlung	17
Vorstand, Zusammensetzung	18
Verfahren	19
Unterschrift	20
Aufgaben des Vorstandes	21
Finanzbeschlüsse	22
Geschäftsleitung	23
Geschäftsprüfungskommission	24
Aufgaben des Verbandes, Abwasserreinigungsanlage	25
Verbandskanäle	26
Art. 27 wurde gemäss Beschluss vom 14.12.99 aufgehoben	27
Technischer Stand der Abwasserreinigung	28
Geltendmachung der Subventionen	29
Zuteilung der Subventionen	30
Aufgaben der Gemeinden, Verbandskanäle	31
Benützungsordnung, Direktanschluss	32
Gemeindeanlagen	33
Meldepflicht	34
Zutrittsrecht	35
Schadenersatz	36
Solidarschuldspflicht der Gemeinden	37
Finanzen und Kostenverteilung, Grundsatz	38
Investitionskosten	39
Art. 40 – 43 wurden gemäss Beschluss vom 14.12.99 aufgehoben	40 – 43
Investitionskosten der Verbandskanäle	44
Betriebskosten	45
Art. 46 – 50 wurden gemäss Beschluss vom 14.12.99 aufgehoben	46 – 50
Vorschüsse	51
Verzugszinsen	52
Buchführung	53
Schlussbestimmungen, Staatliche Aufsicht	54
Austritt	55
Auflösung	56
Übergangsbestimmungen	57

I. Allgemeines

Art. 1 *Bestand, Rechtsnatur, Name, Sitz*

¹ Die Gemeinden Adligenswil, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Malers, Meggen und Rothenburg bilden zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Abwasserreinigung einen Gemeindeverband gemäss Gemeindegesetz.

² Der Verband kann weitere Gemeinden, auch ausserkantonale, aufnehmen. Die Delegiertenversammlung legt die Beitrittsmodalitäten fest.

³ Er ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts und führt den Namen Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU).

⁴ Er hat seinen Sitz in Luzern.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Verband bezweckt die Planung, den Bau und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage im Buholz samt den Nebenanlagen (ARA Region Luzern), einer Schlammverbrennungsanlage, der Anlagen für die Abgabe von Energie, der erforderlichen Regenwasserbehandlungsanlagen sowie der Verbandskanäle mit den Pumpwerken.

² Für den Umfang des Verbandskanalnetzes ist der Übersichtsplan 1:20'000 vom Mai 1999 massgebend. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

II. Organisation

1. Organe und Amtsdauer

Art. 3 *Organe*

¹ Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Geschäftsprüfungskommission

² Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

Art. 4 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Delegierten sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden zusammen.

² Bei Neuwahlen bleiben jedoch die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber im Amt, bis die Nachfolge geregelt ist.

2. Stimmberechtigte

Art. 5 *Fakultatives Referendum*

¹ Dem fakultativen Referendum in den Verbandsgemeinden unterliegen die folgenden, von der Delegiertenversammlung behandelten Sachgeschäfte:

1. Änderung der Statuten.
2. Rechtssetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung aufgrund einer besonderen Ermächtigung abschliessend zuständig ist.
3. Freibestimmbare Beiträge der Verbandsgemeinden.
4. Sonderkredite, deren Höhe mehr als 20 % der regelmässigen Gebühren, Erträge und Gemeindebeiträge beträgt, berechnet aufgrund der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Beträge.
5. Zusatzkredite von mehr als 10 % des bewilligten referendumspflichtigen Sonderkredites.
6. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder anderen Vermögensteilen und Eingehen von Verträgen, Bürgschaften, Eventualverpflichtungen und Dienstbarkeiten im Rahmen der Finanzkompetenz von Ziff. 4 und Ziff. 5.
7. Auflösung des Gemeindeverbandes, wenn die in Art. 56 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Nicht dem Referendum unterliegen Beiträge, Vorschüsse, Kostenanteile, welche die Gemeinden aufgrund der Statuten dem Verband zu entrichten haben.

³ In der Volksabstimmung erfordern die Annahme von Statutenänderungen, die den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes, den Kreis der beteiligten Gemeinden, ihre finanziellen Leistungen und ihr Mitspracherecht betreffen, und die Annahme des Auflösungsbeschlusses neben der Mehrheit der gültig Stimmenden das einfache Mehr der Verbandsgemeinden.

⁴ In den übrigen Fällen genügt die Mehrheit der gültig Stimmenden.

Art. 6 *Zustandekommen des fakultativen Referendums*

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn die Mehrheit der Gemeindebehörden oder wenn mindestens 2'000 Stimmberechtigte innerhalb 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumspflichtigen Beschlusses bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich und nach Gemeinden getrennt eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 7 *Initiativen*

2'000 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeindebehörden können Initiativen folgenden Inhaltes einreichen:

1. In Form der Anregung, auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen.
2. Antrag zur Auflösung des Verbandes, wenn die in Art. 56 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 8 *Vorgehen¹*

- ¹ Die Initiative ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen.
- ² Die Unterschriftenlisten sind vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Vorstand zur Vorprüfung einzureichen.
- ³ Unterschriftenlisten, die nicht innerhalb von 60 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht werden, sind ungültig.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Gültigkeit der Initiative.
- ⁵ Ihr Entscheid kann durch Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.

¹ Vgl. §§ 128 ff. Stimmrechtsgesetz, SRL Nr. 10

Art. 9 Verfahren

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat innert Jahresfrist seit Einreichung zur Initiative Stellung zu nehmen und im Falle der Zustimmung innerhalb angemessener Frist einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinne der Initiative zu fassen.
- ² Wenn die Delegiertenversammlung der Initiative innert Jahresfrist nicht zustimmt, so ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- ³ Die Delegiertenversammlung kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.
- ⁴ Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Vertreter die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenwurfes zurückziehen.
- ⁵ Wird die Initiative oder der Gegenentwurf in der Volksabstimmung angenommen, so hat die Delegiertenversammlung innert angemessener Frist einen entsprechenden referendumpflichtigen Beschluss zu erlassen.

3. Delegiertenversammlung**Art. 10 Delegiertenversammlung**

- ¹ Jede Verbandsgemeinde stellt zwei Delegierte.
- ² Sie werden von der Gemeindebehörde gewählt.
- ³ Die Gemeinden können die Wahl den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament übertragen; die Wahlart kann nur auf Beginn einer Amtsdauer geändert werden.
- ⁴ Ist eine delegierte Person an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so regelt die Gemeindebehörde die Stellvertretung.

Art. 11 *Einberufung*

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Delegiertenversammlung muss auch einberufen werden, wenn 4 Delegierte oder 2 Gemeindebehörden diese beim Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen.

³ In dringenden Fällen muss die Frist nicht eingehalten werden.

Art. 12 *Beschlussfähigkeit*

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

³ Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 13 *Stimmrecht*

¹ Die Delegierten haben insgesamt 100 Stimmen.

² Die den einzelnen Gemeinden zukommenden Stimmenzahlen werden, gerundet auf ganze Zahlen, zu Beginn jeder Amtsdauer festgesetzt. Sie entsprechen den finanziellen Leistungen der Gemeinden an den Verband in den vorausgehenden vier Jahren.

³ Die einer Gemeinde zukommende Stimmenzahl wird auf ihre beiden Delegierten aufgeteilt. Halbe Stimmrechte sind möglich.

Art. 14 *Ausstandsvorschriften*

¹ Für die Delegierten gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist der oder dem Vorsitzenden sofort zu melden.

³ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ausstandspflicht.

⁴ Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken.

Art. 15 *Verfahren*

¹ Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident führt den Vorsitz.

² Ist die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident an der Amtsausübung verhindert, so hat die Verbandsvizepräsidentin oder der Verbandsvizepräsident die gleichen Rechte und Pflichten.

³ Im übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

Art. 16 *Protokoll*

¹ Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll gibt Auskunft über Ort und Zeit der Verhandlungen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Ausstand von Mitgliedern, über Beschlüsse und Wahlen und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Es wird von der Verbandspräsidentin oder vom Verbandspräsidenten und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer unterzeichnet und allen Delegierten und Gemeindebehörden zugestellt.

Art. 17 *Aufgaben der Delegiertenversammlung*

1 Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Änderungen der Statuten
2. Erlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
3. Wahl des Vorstandes und der Verbandspräsidentin oder des Verbandspräsidenten
4. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
5. Wahl von nicht ständigen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten
6. Genehmigung der zivilrechtlichen Anstellung der Geschäftsleitungsmitglieder auf Antrag des Vorstandes
7. Behandlung der beim Vorstand schriftlich eingereichten Anträge und Anfragen von Delegierten
8. Festsetzung des Voranschlages der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung
9. Festsetzung der Kostenverteiler und Kostenbeiträge und der damit verbundenen Reglemente
10. Genehmigung der Verbandsrechnungen und Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
11. Genehmigung der Abrechnungen über die Sonderkredite

12. Genehmigung der Nachtragskredite pro Rechnungsjahr von mehr als 10 % der regelmässigen Gebühren, Erträge und Gemeindebeiträge
13. Genehmigung der Sonderkredite pro Rechnungsjahr von mehr als 10 % der regelmässigen Gebühren, Erträge und Gemeindebeiträge
14. Genehmigung der Zusatzkredite von mehr als 5 % des bewilligten Sonderkredites
15. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder anderen Vermögensteilen und Eingehen von Verträgen, Bürgschaften, Eventualverpflichtungen und Dienstbarkeiten im Rahmen der Finanzkompetenz von Ziff. 12 - 14
16. Festsetzung der den einzelnen Delegierten zukommenden Stimmzahl zu Beginn der Amtsperiode
17. Festsetzung der Entschädigung der Delegierten, der Kommissionen und des Vorstandes
18. Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, namentlich Abnahme der jährlichen Rechenschaftsberichte
19. Stellungnahme zu den Finanzplänen
20. Stellungnahme zum Richtlinienprogramm zu Beginn jeder Amtsdauer
21. Beitritt weiterer Gemeinden
22. Auflösung des Verbandes
23. Festsetzung des Verzugszinsfusses

² Die Delegiertenversammlung fasst Beschluss über alle Sachgeschäfte, die dem fakultativen Referendum unterliegen.

4. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt unter anderem das Vizepräsidium.

² Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein.

³ Verbandsmitglieder mit 30 oder mehr Stimmrechten (Art. 13) sowie die Standortgemeinde der ARA haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Mit Ausnahme der Vertre-

tungen der Stadt Luzern und der Standortgemeinde Emmen dürfen Vorstandsmitglieder während höchstens zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden gewählt werden.

Art. 19 *Verfahren*

- ¹ Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident führt im Vorstand den Vorsitz.
- ² Die Verbandsvizepräsidentin oder der Verbandsvizepräsident hat die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn diese an der Amtsführung verhindert sind.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mehrheit anwesend ist.
- ⁵ Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- ⁶ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 20 *Unterschrift*

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident und ein Vorstandsmitglied.
- ² Über weitere Unterschriftsberechtigungen beschliesst der Vorstand.

Art. 21 *Aufgaben des Vorstandes*

- ¹ Der Vorstand fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Ge-

schäftsordnung der Delegiertenversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Er legt die Geschäftspolitik fest und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

² Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
2. Oberleitung des Verbandes und Erteilung der nötigen Weisungen
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung
4. Antrag an die Delegiertenversammlung über die zivilrechtliche Anstellung der Geschäftsleitungsmitglieder
5. Behandlung der schriftlich eingereichten Anträge und Anfragen von Delegierten, in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit der Einreichung
6. Erstellung des Voranschlages der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung
7. Erstellung der Verbandsrechnung und des Rechenschaftsberichtes
8. Genehmigung von Projekten für die Sanierung oder Erneuerung von Verbandskanälen sowie Zusicherung der Beiträge des Verbandes
9. Regelung der externen Zeichnungsberechtigung
10. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Statuten, Geschäftsordnung, Reglemente und Weisungen
11. Genehmigung der Nachtragskredite pro Rechnungsjahr von 2 - 10 % der regelmässigen Gebühren, Erträge und Gemeindebeiträge
12. Genehmigung der Sonderkredite pro Rechnungsjahr von 2 - 10 % der regelmässigen Gebühren, Erträge und Gemeindebeiträge
13. Genehmigung der Zusatzkredite von 1 - 5 % des bewilligten Sonderkredites
14. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder anderen Vermögensteilen und Eingehen von Verträgen, Bürgschaften, Eventualverpflichtungen und Dienstbarkeiten im Rahmen der Finanzkompetenz von Ziff. 11 bis 13
15. Ernennung, Auflösung, Festlegung der Entschädigung und Überwachung von Projektteams und von einzelnen Fachpersonen
16. Festlegung von Richtlinien für die Organisation, für das Personal und für das Rechnungswesen
17. Erstellen eines Finanzplanes
18. Erstellen des Richtlinienprogrammes zu Beginn jeder Amtsperiode und von periodischen Strategieprogrammen
19. Finanzverantwortung und Sicherstellung von angemessener Finanzierung.

³ Der Vorstand trifft im Rahmen des Verbandszweckes Entscheide im Sinne des Verwaltungsverordnungspflegegesetzes.

⁴ Der Vorstand erlässt die Verordnungen.

Art. 22 Finanzbeschlüsse

¹ Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen der Kredite tätigen, die ihm durch den Voranschlag oder durch Ausgabenbeschlüsse erteilt werden.

² Der Voranschlag gilt für das Rechnungsjahr. Reicht er nicht aus, so ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, so ist ein Zusatzkredit einzuholen.

⁴ Anstelle der vorgängigen Krediterteilung genügt die Genehmigung spätestens bei der Rechnungsablage:

1. für ausgewiesene, teuerungsbedingte Mehrkosten,
2. für gebundene Ausgaben,
3. für freibestimmbare Ausgaben jährlich bis zu 1 % des budgetierten Gesamtaufwandes des Verbandes.

⁵ Im übrigen sind die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GG §§ 66 - 83) sinngemäss anwendbar.

5. Geschäftsleitung

Art. 23 *Geschäftsleitung*

¹ Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung etwas anderes vorsehen.

² Massgebend für die Geschäftsleitung ist die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsleitung.

6. Geschäftsprüfungskommission

Art. 24 *Geschäftsprüfungskommission*

¹ Als Kontrollstelle amtiert eine Geschäftsprüfungskommission. Sie besteht aus drei Delegierten.

² Für die Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission kann auch vertiefte Prüfungen einzelner Sachgebiete durchführen.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes für die Überprüfung der Rechnungslegung ein anerkanntes Treuhandunternehmen und für die vertiefte Prüfung einzelner Sachgebiete weitere externe Fachleute beiziehen.

III. Aufgaben des Verbandes

1. Aufgaben des Verbandes

Art. 25 *Abwasserreinigungsanlage*

¹ Der Verband baut und betreibt die Abwasserreinigungsanlage samt den Nebenanlagen auf seinem Terrain im Buholz, den Auslauf in die Reuss, die Schlammverbrennungsanlage sowie die erforderlichen Regenwasserbehandlungsanlagen.

² Dem Verband obliegt die regionale Entwässerungsplanung.

Art. 26 *Verbandskanäle*

¹ Der Verband saniert, erneuert und betreibt den Verbandskanal vom Kasernenplatz bis zur ARA Buholz.

² Die Standortgemeinden sanieren, erneuern und betreiben das übrige Verbandskanalnetz. Die Projekte für Sanierungen und Erneuerungen sind zwischen Standortgemeinde und Verband zu bereinigen und durch den Verband zu genehmigen.

³ Die Standortgemeinden sind berechtigt, bei Sanierungen und Erneuerungen gegenüber dem Verband das Verbandsinteresse (Art. 44) geltend zu machen. Mit der Genehmigung der Projekte erfolgt auch die Zusicherung der Beiträge des Verbandes.

Art. 27²

² Art. 27 aufgehoben gemäss Beschluss vom 14. Dezember 1999

Art. 28 *Technischer Stand der Abwasserreinigung*

- ¹ Der Verband hält sich auf dem laufenden über den neuesten Stand der Abwasserreinigung und der Rückstandbeseitigung.
- ² Er kann Gutachten einholen.

Art. 29 *Geltendmachung der Subventionen*

- ¹ Der Verband macht die von Bund und Kanton zu erwartenden Kostenbeiträge für die Verbandsanlagen geltend.
- ² Der Verband ist berechtigt, die Kostenbeiträge für die Gemeinden entgegenzunehmen.

Art. 30 *Zuteilung der Subventionen*

Der Verband teilt die Anteile der Gemeinden an den eidgenössischen und kantonalen Kostenbeiträgen aufgrund der einzelnen Subventionsansätze zu.

2. Aufgaben der Gemeinden**Art. 31** *Verbandskanäle*

- ¹ Der Verbandskanal vom Kasernenplatz bis zur ARA Buholz ist Eigentum des Verbandes und wird von ihm betrieben.
- ² Die übrigen Verbandskanäle mit den zugehörigen Pumpwerken, Regenwasserbehandlungsanlagen, Messstellen sind in der Regel Eigentum der Gemeinden, in deren Gebiet sie liegen. Jede Gemeinde saniert, erneuert und betreibt diese Anlagen.

³ Aus dem Übersichtsplan (Art. 2 Abs. 2) ist die genaue Zuteilung der einzelnen Verbandskanäle zu den Gemeinden ersichtlich.

Art. 32 *Benützungsordnung, Direktanschluss*

¹ Den Verbandsanlagen dürfen keine Stoffe zugeleitet werden, welche die Anlagen schädigen oder den Reinigungsverlauf stören.

² Fremdwasser, wie Bach-, See-, Kühl-, Quell-, Grund-, Sickerwasser sind von den Verbandskanälen fernzuhalten.

³ Der Verband umschreibt die Beschaffenheit der Abwässer, welche den Verbandskanälen zugeleitet werden dürfen und welche vorbehandelt werden müssen. Im übrigen gilt die Verordnung über Abwassereinleitungen des Schweizerischen Bundesrates.

⁴ Der Verband erlässt Vorschriften über die Benützung und den Betrieb der Verbandskanäle und kontrolliert deren Durchführung.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann der Verband, im Einverständnis mit der betroffenen Gemeinde, einen Direktanschluss an die Abwasserreinigungsanlage Buholz gestatten. Er kann dafür Kostenbeiträge und Betriebsgebühren erheben sowie Verträge abschliessen, wofür der Vorstand zuständig ist.

Art. 33 *Gemeindeanlagen*

¹ Die Gemeinden haben ihre eigenen Anlagen den Verbandsanlagen anzupassen und nötigenfalls auszubauen und zu ergänzen.

² Anschlüsse aus Hausklärgruben, Jauchegruben, Futterkonservierungsanlagen und dergleichen sind aufzuheben.

³ Der Verband kann Ausnahmen gestatten, wo es die Verhältnisse rechtfertigen.

⁴ Er erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Art. 34 *Meldepflicht*

Die Gemeinden haben erhebliche Änderungen am Kanalisationsnetz und in der Zusammensetzung der Abwässer dem Verband zu melden.

Art. 35 *Zutrittsrecht*

Zum Zwecke der Kontrolle haben die Beauftragten des Verbandes jederzeit Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen im Verbandsgebiet.

Art. 36 *Schadenersatz*

¹ Gemeinden, die ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllen, haften dem Verband für allen daraus entstehenden Schaden.

² Kosten, die aus Verlegung von Kanälen entstehen, werden nach Massgabe des Verbandsinteresses zwischen Verband und Standortgemeinde aufgeteilt.

Art. 37 *Solidarschuldpflicht der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Verbandes, unter sich jedoch anteilmässig nach den in Betracht fallenden Kostenverteilern.

² Beahlt eine Gemeinde mehr als ihren Anteil, so hat sie für den Mehrbetrag den Rückgriff auf die andern.

IV. Finanzen und Kostenverteilung

Art. 38 Grundsatz

¹ Der Verband führt eine Vollkostenrechnung. Dabei sind nebst dem Personal- und Sachaufwand auch zu berücksichtigen:

- a. die erforderlichen Abschreibungen;
- b. die Zinsen;
- c. der geplante Investitionsbedarf;
- d. die erforderlichen Rückstellungen.

² Die Gemeinden vergüten dem Verband alle Aufwendungen, die ihm nach Abzug der Beiträge Dritter verbleiben, nach den in Betracht fallenden Kostenverteilern.

³ Die Investitionskosten und die Betriebskosten des Verbandes werden verursachergerecht auf die Gemeinden aufgeteilt.

⁴ Die Delegiertenversammlung legt die Kostenverteiler in einem Reglement fest, für das sie abschliessend zuständig ist.

Art. 39 Investitionskosten

¹ Als Investitionskosten gelten sämtliche Aufwendungen des Verbandes je bis zur Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage, der Nebenanlagen, der Verbandskanäle, der zugehörigen Messstellen, Pumpwerke und Regenwasserbehandlungsanlagen.

² Investitionskosten sind ferner Aufwendungen des Verbandes für Sanierungen und Erneuerungen.

³ Investitionskosten sind auch die Aufwendungen des Verbandes für die regionale Entwässerungsplanung.

Art. 40 - 43³

Art. 44 *Investitionskosten der Verbandskanäle*

¹ Den Mehraufwand für eine grössere Bemessung von Verbandskanälen, zugehörigen Messstellen, Pumpwerken und Regenklärbecken, die zusätzlich der Ortsentwässerung dienen (Eigeninteresse der Gemeinde), hat die Gemeinde dem Verband zu vergüten, wenn der Verband diese Bauwerke erstellt.

² Wenn die Gemeinde solche Bauwerke erstellt, vergütet ihr der Verband den Anteil, der auf den Verband entfällt (Verbandsinteresse).

³ Im Übersichtsplan (Art. 2 Abs. 2) sind die prozentualen Anteile des Verbandsinteresses festgelegt.

Art. 45 *Betriebskosten*

Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes, die nicht zu den Investitionskosten zählen.

Art. 46 - 50³

³ Art. 40 - 43 und Art. 46 - 50 aufgehoben gemäss Beschluss vom 14. Dezember 1999

Art. 51 *Vorschüsse*

- ¹ Die Gemeinden haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel vorzuschüssen, soweit die Mittel nicht anderweitig beschafft werden.
- ² Der Verband setzt die Vorschüsse der Gemeinden im Verhältnis ihrer voraussichtlichen Kostenanteile fest.

Art. 52 *Verzugszinsen*

- ¹ Für Vorschüsse (Art. 51), die dreissig Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung nicht bezahlt sind, schulden die säumigen Gemeinden Verzugszins. Dessen Höhe entspricht dem Verzugszins, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt.
- ² Zahlungen, die der Verband den Gemeinden schuldet, hat dieser nach Ablauf von dreissig Tagen nach Fälligkeit zu verzinsen.

Art. 53 *Buchführung*

- ¹ Der Verband hat ordnungsgemäss Buch zu führen.
- ² Die Rechnung ist jedes Jahr auf den 31. Dezember abzuschliessen und spätestens Ende März mit sämtlichen Belegen der Geschäftsprüfungskommission zu übergeben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 54 *Staatliche Aufsicht*

¹ Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht (§§ 65r, 89 Gemeindegesetz).

² Der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen:

1. die Statuten und ihre Abänderungen (§ 65a),
2. der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband (§ 65p),
3. die Auflösung des Verbandes (§ 65q).

Art. 55 *Austritt*

¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn ihr Ausscheiden durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist und die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert.

² Gemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteil am Verbandsvermögen, bleiben aber für ihre Verpflichtungen haftbar.

Art. 56 *Auflösung*

¹ Der Gemeindeverband wird aufgelöst durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten, wenn am Weiterbestand kein hinreichendes Interesse besteht, namentlich wenn die Verbandsaufgaben vollständig erfüllt, unerfüllbar geworden oder von einem andern Rechtsträger übernommen worden sind oder zweckmässigerweise übernommen werden sollen.

² Bei Auflösung des Verbandes sind die Liquidationsanteile der Gemeinden an einem Aktivüberschuss entsprechend ihren Beitragsleistungen festzusetzen.

Art. 57 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen das Organisationsstatut vom 21.10.1964.

² Tritt eine Gemeinde neu dem Verband bei, so legt die Delegiertenversammlung die Stimmenzahl der Delegierten für den Rest der Amtsdauer angemessen neu fest (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Art. 17 Ziff. 16).

Inkrafttreten der Statutenänderungen vom 14. Dezember 1999

Art. 10 Abs. 1, 18 und 24 treten am 1. September 2000 in Kraft, die übrigen Änderungen mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Inkrafttreten der Statutenänderungen vom 27. April 2004

Art. 18 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigung der Statuten vom 26. Oktober 1982:

Beschlossen an der Vorstandssitzung des Zweckverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung vom 26. Oktober 1982, Vorstandsbeschluss Nr. 908.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 4. Juli 1983, Protokoll Nr. 1554.

Genehmigung der Änderungen vom 14. Dezember 1999:

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU) vom 14. Dezember 1999, Beschluss Nr. 171.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 25. Februar 2000, Protokoll Nr. 335

Genehmigung der Änderungen vom 27. April 2004:

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU) vom 27. April 2004, Beschluss Nr. 223.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 25. Februar 2000, Protokoll Nr. 335